

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 101/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. März 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landes-sozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund der grundsätz-lichen Bedeutung gestützte Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die dazu gegebene Be-gründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgeset-zes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtli-chen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 ff mwN).
- 2 Der Kläger behauptet zwar in seiner Beschwerdebegründung die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, legt diese aber nicht hinreichend dar. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 181).
- 3 Des Weiteren ist die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage sowie deren Klärungsfähigkeit und Entscheidungserheblichkeit im konkreten Rechtsstreit darzutun (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 63 ff; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff, 128 ff). Die Klä-rungsbedürftigkeit ist zu verneinen, wenn die Antwort aus dem Gesetz zu ersehen ist (BSG SozR 1300 § 13 Nr 1), sie so gut wie unbestritten ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17) oder prak-tisch außer Zweifel steht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 4).
- 4 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Für die erste vom Kläger formulierte Frage,
"Ist vorliegend, da es sich um Leistungen aus einem Arbeitsunfall aus dem Jahr 1995 handelt und auf einen Grundbescheid vom 28.10.1997 Bezug genommen wird, die Vorschrift des § 82 SGB VII in Verbindung mit § 14 SGB IX einschlägig?",
mangelt es - unabhängig von ihrem sehr starken Bezug zum vorliegenden Einzelfall - an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Denn die Antwort ergibt sich bereits aus dem Gesetz: Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 214 Abs 2 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) gelten die Vorschriften über den Jahresarbeitsverdienst (JAV), zu denen aufgrund seiner systematischen Stellung im SGB VII auch § 82 SGB VII gehört, der seinerseits auf § 14 des Vierten - nicht des Neunten - Buches Sozialgesetzbuch verweist, auch für Versicherungs-



fälle, die vor dem Tag des Inkrafttretens des SGB VII - also vor dem 1. Januar 1997 - eingetreten sind, wenn der JAV nach diesem Inkrafttreten erstmals festgesetzt wird, was bei einem "Grundbescheid" aus dem Jahre 1997 der Fall ist.

- 6 Für die zweite Frage,
"Ergibt sich aus der Tatsache, dass der Kläger französischer Staatsangehöriger ist, die Anwendung europäischen Sozialrechts auf den vorliegenden Fall, insbesondere ist vorliegend die VO 1408/71 zu beachten, da der Kläger als französischer Staatsangehöriger einen Arbeitsunfall in der Bundesrepublik Deutschland erlitten hat und wenn ja, welche Konsequenz ergibt sich hierdurch hinsichtlich der Ermittlungen des Jahresarbeitsverdienstes?",
gilt nichts Anderes. Soweit die erste Hälfte der Frage im Sinne des Klägers als abstrakte Rechtsfrage ausgelegt und sein weiterer Vortrag beachtet wird, dass er zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls seinen Wohnsitz in Frankreich hatte, ist es außer Frage, dass das europäische Sozialrecht und insbesondere die Verordnung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Nr 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, vom 14.06.1971 (Letzte Neufassung veröffentlicht in: ABI EG Nr L 28 vom 30.01.1997 <EWGV 1408/71>) auf einen Arbeitsunfall wie den des Klägers Anwendung findet. Die zweite Hälfte der Frage nach den sich hieraus ergebenden Konsequenzen ist keine abstrakte Rechtsfrage im obigen Sinne, weil keine klare, konkrete Frage gestellt und auch nicht aufgezeigt wird, welche über den Einzelfall hinausgehenden Rechtsfragen zu klären sind.
- 7 Letzteres gilt auch für die dritte Frage,
"Kann, sofern bei der Berechnung des JAV einzelne Abrechnungsposten zu berücksichtigen sein sollten, auf steuerliche Regelungen abgestellt werden, obwohl der Kläger französischer Staatsangehöriger ist und aufgrund seines damaligen Wohnsitzes in Frankreich keinesfalls ausschließlich dem deutschen Steuerrecht unterlag?",
weil zwar noch gewisse allgemeine Bezüge zu erkennen sind, ohne dass die strittigen Punkte klar bezeichnet werden, während andererseits die Frage aufgrund ihrer auf den Kläger bezogenen Formulierung auf die Rechtsanwendung im vorliegenden Einzelfall abzielt.
- 8 In seinen weiteren Ausführungen setzt der Kläger sich mit den Rechtsausführungen des LSG auseinander, darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 SGG).
- 9 Da kein Zulassungsgrund ausreichend vorgetragen wurde, ist die Beschwerde des Klägers ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

